

Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung
(Bestattungs- und FriedhofsS - BFS) vom 13. November 2003 (Amtsblatt S. 559)
zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2005 (Amtsblatt S. 41)

Sachverhalt:

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung muss an gesetzliche Vorgaben und organisatorische Veränderungen angepasst werden. Dies wurde zum Anlass genommen, die Satzung redaktionell zu überarbeiten, insbesondere sie zu systematisieren und die Vorschriften an den Bedürfnissen einer zeitgemäßen Friedhofsverwaltung auszurichten.

Wegen der zahlreichen Veränderungen wird von der Vorlage einer Änderungssatzung abgesehen und eine Neufassung vorgelegt. Von einer synoptischen Gegenüberstellung wird aufgrund der zeitgleich erfolgten Neustrukturierung abgesehen.

Der Satzungsentwurf ist mit RA abgestimmt.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind:

1. § 2 Abs. 2
Hier wird dem ab 01.01.2006 im Bayer. Bestattungsgesetz festgeschriebenen Recht auf Bestattung von Leibesfrüchten unter 500 g Rechnung getragen.
2. § 5 Abs. 1
Die Bestattungs- und Friedhofssatzung unterscheidet nicht mehr zwischen „Kleinkindern“ (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) und „Kindern“ (vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sondern beschränkt sich nur auf die Unterscheidung zwischen Kindern (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) und Erwachsenen.
Diese Festlegung entspricht den Regelungen in den entsprechenden Satzungen zahlreicher anderer Städte, wie z.B. München oder Augsburg.
3. § 6 Abs. 2
Hier wird festgelegt, dass für Nürnbergerinnen und Nürnberger grundsätzlich nur das Recht auf Beisetzung auf einem der beiden Hauptfriedhöfe Südfriedhof und Westfriedhof besteht. Beisetzungen auf den anderen (kleineren) Friedhöfen sind nur dann möglich, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
4. § 7 Abs. 1 und 2
lassen die individuellen Abschiedsnahmen vor und während der Trauerfeiern auch am offenen Sarg zu. Damit wird auf das schon seit einiger Zeit von der Bestattungsanstalt praktizierte Verfahren reagiert.
5. §§ 15 und 16
Hier wurde auf das bisher praktizierte Verfahren reagiert und für die Friedhofsplanung entsprechende einheitliche Grabgrößen zugrundegelegt.
6. § 18 Abs. 3
Hier wird für alternative Bestattungsarten (wie z.B. Baumbestattungen) die Verwendung selbstauflösender Urnen ermöglicht.

7. § 32 Abs. 3
Künftig wird die Bestattungsanstalt ermächtigt, außergewöhnlich Gehbehinderten abweichend vom generellen Verbot eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhofswege zu erteilen (diese Regelung findet sich so auch in der Friedhofssatzung der Stadt München).
8. § 34 Abs. 3
Mit dieser Regelung wird den speziellen Wünschen der Steinmetzinnung und der Friedhofsgärtner entsprochen.
9. § 41 Abs. 2
stellt das Recht der Bestattungsanstalt auf Ersatzvornahme bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Satzung sicher.
10. § 4 Abs. 1 Grabmalordnung
lässt künftig die Kombination unterschiedlicher Materialien bei Grabmalen zu.
11. § 4 Abs. 3 Grabmalordnung
lässt künftig auch Abbildungen von Verstorbenen auf Grabsteinen in Emaille oder Porzellan zu.
12. § 1 Abs. 2 und 3 Grabpflegeordnung
tragen dem Umweltschutzgedanken Rechnung.